

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Einleitung von Abwässern in den Fluss Milz auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen

Der Fragenkatalog soll klären, welche Stoffe beziehungsweise Abwässer insgesamt in Thüringen in die Milz eingeleitet werden.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5647** vom 9. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. April 2024 beantwortet:

1. Welche Abwässer, landwirtschaftlichen Abfälle et cetera werden in Thüringen an welchen Standorten seit wann in welcher Menge und aus welchen Gründen nach Kenntnis der Landesregierung in die Milz eingeleitet?

Antwort:

Eine Übersicht über die direkt in das Gewässer Milz eingeleiteten Abwässer ergibt sich aus der beigelegten Anlage.

In der Hauptsache erfolgt die Einleitung von biologisch behandeltem häuslichen und kommunalen Abwasser aus der Kläranlage Milz, von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastungsanlage sowie von Regenwasser und die Schmutzwassereinleitung aus vereinzelt grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen.

Anderweitige regelmäßige Einleitungen, insbesondere landwirtschaftlicher Abfälle et cetera sind wasserrechtlich nicht zugelassen.

2. Inwieweit wird die Einleitung dieser Stoffe von wem überwacht?

Antwort:

Die Abwassereinleitungen werden in Bezug auf die in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelten Parameter überwacht. Die staatliche Überwachung (Kleinkläranlagen ausgenommen) erfolgt durch das Landratsamt Hildburghausen als untere Wasserbehörde, das sich des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für Probennahme und Analytik bedient.

Die Analysen- und Messverfahren sind bundesweit einheitlich durch die Abwasserverordnung normiert. Daneben obliegt den Einleitern die Eigenkontrolle nach den Vorgaben der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung beziehungsweise bei Einleitungen aus Kleinkläranlagen nach den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

3. Welche Grenzwerte müssen für welchen jeweiligen Stoff eingehalten werden?

Antwort:

Die emissionsbezogenen Anforderungen für die Einleitung von Abwasser ergeben sich als Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik aus der Abwasserverordnung. Hier sind - geordnet nach Herkunftsbereichen - branchenbezogene Anforderungen festgelegt. Diese sind in den Anhängen zur Abwasserverordnung kodifiziert. Für häusliches und kommunales Abwasser gilt der Anhang 1 der Abwasserverordnung, der in Abhängigkeit von der Größenklasse der Abwasserbehandlungsanlagen folgende Anforderungen enthält:

Parameter	Größenklasse				
	1	2	3	4	5
	kleiner als 60 kg/d BSB ₅ (roh)	60 bis 300 kg/d BSB ₅ (roh)	größer als 300 bis 600 kg/d BSB ₅ (roh)	größer als 600 bis 6.000 kg/d BSB ₅ (roh)	größer als 6.000 kg/d BSB ₅ (roh)
CSB [mg/l]	150	110	90	90	75
BSB ₅ [mg/l]	40	25	20	20	15
NH ₄ -N [mg/l]	-	-	10	10	10
N _{ges} [mg/l]	-	-	-	18	13
P _{ges} [mg/l]	-	-	-	2	1

Abkürzungen:

BSB₅ - biochemischer Sauerstoffbedarf nach fünf Tagen

NH₄-N - Ammonium-Stickstoff

CSB - chemischer Sauerstoffbedarf

N_{ges} - Nitrat gesamt

P_{ges} - Phosphor gesamt

Die emissionsbezogenen Anforderungen für gewerbliches/industrielles Abwasser ergeben sich aus den Anhängen 2 ff. der Abwasserverordnung.

Daneben bestehen immissionsbezogene stoffliche Anforderungen an den Zustand des Fließgewässers. Die Einhaltung dieser stofflichen Anforderungen ist Zielvorgabe für die wasserbehördliche Gewässerbewirtschaftung. Für die Milz gelten, wie für andere Fließgewässer auch, die in der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 festgelegten Umweltqualitätsnormen beziehungsweise Orientierungswerte für bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen, wie sie in den Anlagen zur Verordnung aufgelistet sind.

4. Inwieweit hängt die jeweilige Betriebsgenehmigung der entsprechenden Unternehmen mit der Überwachung der Einleitungen und der Einhaltung etwaiger Vorschriften zusammen?

Antwort:

Die Betriebsgenehmigung von Unternehmen wird regelmäßig, sofern das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dafür einschlägig ist, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz durch die zuständige Immissionsschutzbehörde erteilt.

Das Genehmigungserfordernis für Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage ergibt sich aus § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Kleinkläranlagen unterliegen keiner wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die Einleitung des Abwassers aus diesen Anlagen in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden durch die Wasserbehörde überwacht. Die Wasserbehörde hat die in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelten Anforderungen an die Abwassereinleitung eigenständig durchzusetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung schließt die wasserrechtliche Erlaubnis nicht ein (vergleiche § 13 BImSchG).

Die Einhaltung der mit den oben genannten Zulassungen ausgesprochenen Auflagen, Bedingungen, Grenzwerten et cetera obliegt der zuständigen Behörde im Rahmen des behördlichen Vollzugs.

5. Welche dieser eingeleiteten Stoffe stellen grundsätzlich beziehungsweise ab welcher jeweiligen Konzentration eine Gefahr für die Umwelt, insbesondere die Milz und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, und/oder für die Menschen dar?

Antwort:

Aus rechtlicher Sicht stellen alle Überschreitungen der mit der Einleitungserlaubnis vorgegebenen Grenzwerte (hier: Überwachungswerte) eine Gefahr (für die Umwelt) dar. Dies gilt entsprechend auch für das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, die gar keine Zulassung besitzen (etwa im Rahmen von Unfallereignissen oder dergleichen).

6. Wurden an den jeweiligen Standorten seit dem Jahr 2015 nach Kenntnis der Landesregierung Schäden an der Umwelt und/oder die Schädigung von Menschen durch die eingeleiteten Stoffe festgestellt, wenn ja, wann, welche Schäden, auf welche Stoffe gehen sie zurück und welche Maßnahmen wurden jeweils getroffen?

Antwort:

Nach den Erkenntnissen der zuständigen unteren Wasserbehörde liegen im erfragten Zeitraum Informationen zu einem Schadensereignis vor. Demnach flossen am Agrarstandort Römhild, Ortsteil Simmershausen, im Oktober 2017 über den vorhandenen Schönungsteich das Niederschlagswasser der Hofflächen, Melkhausabwässer und Milch in das Gewässer Milz, was zu einer organischen Belastung und damit zum Absterben von Tieren und Pflanzen auf mehreren hundert Metern Gewässerabschnitt führte.

In der Konsequenz wurde das vorhandene Abwasserregime des Agrarstandorts neu geregelt (Neubau von Sickersaftbehältern, in die die Melkhausabwässer hineinfließen; der Inhalt der Sickersaftbehälter wird in den Kreislauf der Biogasanlage verbracht; das Wasser aus dem Schönungsteich wird nicht mehr in die Milz eingeleitet).

7. Sind bezüglich der erfragten Einleitungen seitens des Landes oder der jeweiligen Kommunalbehörden Änderungen der Grenzwerte oder der Überwachungen geplant, wenn ja, welche, aus welchen Gründen, ab wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für grundsätzliche Änderungen besteht kein Anlass. Auf die Neuordnung des Abwasserregimes gemäß der Antwort zur Frage 6 am Standort Simmershausen wird auch hier hingewiesen; das geänderte Regime unterliegt der Überwachung durch die untere Wasserbehörde.

8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den Auswirkungen der Einleitungen in die Milz in ihrer Gesamtheit?

Antwort:

Soweit die Frage auf den Gütezustand der Milz abzielt, sind die Auswirkungen der Einleitungen auf den ökologischen und chemischen Zustand der Milz in Thüringen nach den Vorschriften der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu beurteilen.

Der Oberflächenwasserkörper (OWK) Milz wird mit zwei Messstellen, eine in Gleicherwiesen und eine unterhalb der Ortschaft Milz, überwacht. Gemäß den Überwachungsergebnissen aus dem Jahr 2019 ist der ökologische Zustand (gesamt) als "unbefriedigend" und der chemische Zustand (gesamt) als "nicht gut" zu bewerten.

An beiden Stellen besteht seit zehn Jahren eine unveränderte und hohe Phosphorbelastung, die mit gelegentlichen Spitzenwerten für Ammonium auf die Belastung aus häuslichem Abwasser hinweist (Messwerte aus den Jahren 2013, 2018, 2022). Aufgrund der aktuellen Messwerte aus dem Jahr 2022, die derzeit noch ausgewertet werden, ist davon auszugehen, dass weiterhin Minderungsbedarf besteht.

Eine weitere und abschließende Umsetzung der abwasserseitigen Erschließungsmaßnahmen im OWK Milz wird zu einer weiteren Verringerung der vorgenannten Belastung beitragen. Sofern erforderlich, werden auch künftig noch weitergehende Maßnahmen abzuleiten sein.

9. Welche Stoffe/Einleitungen sind nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls für welche Schäden in der Milz und bei den vorkommenden Tier- und Pflanzenarten verantwortlich?

Antwort:

Auf die Ausführungen zum Gütezustand der Milz in der Antwort zur Frage 8 wird verwiesen.

10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls seit dem Jahr 2015 getroffen, um die Einleitung welcher Stoffe an welchen jeweiligen Standorten zu minimieren oder zu verhindern?

Antwort:

Soweit es die diffusen Stoffeinträge anbelangt, wird auf die in der Antwort zur Frage 8 aufgeführten Minderungsmaßnahmen im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung (im Wesentlichen die Erhöhung des Anschlussgrades an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen) hingewiesen.

Im Hinblick auf den einen vorliegenden Fall einer ungenehmigten Stoffeinleitung im Rahmen eines Unfallereignisses wird auf die in der Antwort zur Frage 6 aufgeführten behördlichen Abhilfemaßnahmen hingewiesen.

Stengele
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Standort/ Einleitstelle	Grund (Zweck), Einleitung von	Einleiter	Nordwert	Ostwert	Menge	Anforderungen
Römhild, Milz	biologisch behandeltem Abwasser aus der KA Milz	öffentlicher Abwasserbeseitigungspflichtiger	5581300	608192	Q _t = 1.670 m ³ /d JSWM 330.000...412.000 m ³ /a	CSB: 90 mg/l BSB ₅ : 20 mg/l NH ₄ -N: 7 mg/l N: 18 mg/l P: 10 mg/l
Römhild, Milz	Mischwasser aus einem RÜB, Mischwasserentlastungsanlage	öffentlicher Abwasserbeseitigungspflichtiger	5581560	608911		
Römhild, Simmerhausen	häuslichem Schmutzwasser (KKA)	privat	5582512	4403829	0,6 m ³ /d 220 m ³ /a	
Römhild, Gleichamberg	häuslichem Schmutzwasser (KKA)	privat	5582260	4400317	0,75 m ³ /d 275 m ³ /a	
Römhild, Simmershausen	häuslichem Schmutzwasser (KKA)	privat	5582184	4403727	0,6 m ³ /d 220 m ³ /a	
Römhild Simmershausen	häuslichem Schmutzwasser (KKA)	privat	5582545	4403845	1,2 m ³ /d 428 m ³ /a	
Römhild, Simmershausen	häuslichem Schmutzwasser (KKA)	privat	5582460	4403640	1,2 m ³ /d	
Römhild, Simmershausen	häuslichem Schmutzwasser (KKA), Niederschlagswasser	Gewerbe	5580700	616474		
Römhild, Simmershausen	häuslichem Schmutzwasser (KKA)	Gewerbe	5582500	4403860	2 m ³ /d	
Römhild, Simmershausen	häuslichem Schmutzwasser (KKA))	Gewerbe				
Römhild, Milz	Drainagewasser, Niederschlagswasser	Gewerbe	5583160-260	4396100 bis -500	530 m ³ /d	
Römhild, Gleichwiesen	Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Flächen einschl. Verkehrsflächen	Gewerbe	5581402 5581265	4402672 4402680	142 l/s 170 l/s	AfS: 20 mg/l As: 0,1 mg/l AOX: 0,2 mg/l
Abkürzungen:						
KA - Kläranlage	Q _t - Abflussmenge b. Trockenwetter	CSB - chemischer Sauerstoffbedarf	NH ₄ -N - Ammonium-Stickstoff	AfS - abfiltrierbare Stoffe		
KKA – Kleinkläranlage	JSWM - Jahresschmutzwasser-	BSB ₅ - biochemische Sauerstoffbe-	N - Nitrat	As - Arsen		
RÜB - Regenüberlaufbecken	menge	darf nach 5 Tagen	P - Phosphor	AOX - adsorbierbare organisch gebundene Halogene		